

Kirchengesetz und Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG, FAVO)

Stand: 01.01.2017

nachr.: Änderungen gegenüber 2016 sind grau hinterlegt

Rechtsgrundlage:

Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch das 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) und Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung -FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch § 3 der Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aufgrund des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 21. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 119)

Finanzausgleichsgesetz	Finanzausgleichsverordnung
<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Grundbestimmung</p> <p>(1) Die Kirchenkreise und die ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften stellen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aus Zuweisungen, eigenen Einnahmen und Leistungen anderer Stellen sicher, dass sie ihre im Recht der Landeskirche beschriebenen Aufgaben erfüllen können.</p> <p>(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 sind auch die Verpflichtungen nach Artikel 20 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) zu erfüllen.</p>	
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Zuweisungen: 1. Gesamtzuweisung Die Gesamtzuweisung wird nach Allgemeinen (§ 5 Abs. 2)</p>	

und Besonderen (§ 5 Abs. 3) Schlüssel von der Landeskirche den Kirchenkreisen zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise und die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen zu finanzieren.

2. Einzelzuweisungen

Einzelzuweisungen können von der Landeskirche den Kirchenkreisen und den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften zugewiesen werden. Sie sind dazu bestimmt, besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen zu finanzieren oder mitzufinanzieren, wenn die Finanzierung dem Grunde nach nicht schon durch Mittel aus der Gesamtzuweisung, eigene Einnahmen und Leistungen anderer Stellen sichergestellt ist.

3. Sonderzuweisungen

Sonderzuweisungen können von der Landeskirche den Kirchenkreisen und den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften zugewiesen werden. Sie sind dazu bestimmt, die Finanzierung unabweisbarer nicht vorhersehbarer Ausgaben sicherzustellen.

4. Grundzuweisung

Die Grundzuweisung wird von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, diese Körperschaften nach Maßgabe der Gesamtzuweisung und unter Berücksichtigung eigener Einnahmen (§ 17) und Leistungen anderer Stellen solidarisch, proportional und dem gemeinsamen Ziel entsprechend am kirchlichen Abgabenaufkommen zu beteiligen und sie insoweit in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

5. Ergänzungszuweisungen

Ergänzungszuweisungen werden von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen die einzelne kirchliche Körperschaft über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

<p>(2) Planungswerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines Planungsvolumen: Das Allgemeine Planungsvolumen ist die im Rahmen der landeskirchlichen Finanzplanung geplante Gesamtsumme des nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung. 2. Zuweisungsplanwert: Der Zuweisungsplanwert ist der geplante Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf einen Kirchenkreis entfallen soll. <p>(3) Zuweisungswerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines Zuweisungsvolumen: Das Allgemeine Zuweisungsvolumen ist die im landeskirchlichen Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehende Gesamtsumme des nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung. 2. Allgemeiner Zuweisungswert: Der Allgemeine Zuweisungswert ist der tatsächliche Anteil des Allgemeinen Zuweisungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf einen Kirchenkreis entfällt. 	
<p>§ 3 Zusammenarbeit</p>	
<p>(1) Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Dabei können nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsame Zuweisungsbereiche gebildet werden, die an Stelle der einzelnen Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche sind.</p> <p>(2) Kirchenkreise sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten. Dafür kann nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben getroffen werden.</p>	

Teil 2
Finanzausgleich auf landeskirchlicher Ebene

§ 4
Grundbestimmung

- (1) Die Landeskirche stellt durch Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen und den Staatsleistungen des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts sicher, dass die Kirchenkreise und die ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, deren Recht zur Erhebung von Kirchensteuern ganz oder teilweise ruht, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Einnahmen und der Leistungen anderer Stellen ihre Aufgaben nach § 1 erfüllen können.
- (2) Durch Zuweisungen nach diesem Kirchengesetz werden auch Verpflichtungen erfüllt, die der Landeskirche auf Grund des Artikels 17 Abs. 3 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) gegenüber Kirchengemeinden obliegen.

§ 5
Berechnung der Gesamtzuweisung

- (1) Die Gesamtzuweisung wird nach Allgemeinen und Besonderen Schlüsseln berechnet. In der Gesamtzuweisung sind auch die Mittel für die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen enthalten, soweit deren Stellen
1. im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises (§ 22 Abs. 1) vorgesehen und als besetzt oder besetzbar ausgewiesen sind und
 2. nicht aus eigenen Einnahmen oder durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden.
- (2) Allgemeine Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung sind folgende Verteilungsfaktoren:
1. 70 % nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis (Kirchenglieder-Faktor),
 2. 20 % nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis (Kirchengemeinde-Faktor),
 3. 10 % unter Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse (Regional-Faktor).
- Bei der Verteilung von Mitteln nach dem Kirchengemeinde-Faktor kann bestimmt werden, dass Kirchen- und Kapellengemeinden, die eine festgelegte Mindestgröße nicht erreichen, nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Außerdem können für die Berücksichtigung der Kirchen- und Kapellengemeinden sowie für den Regional-Faktor besondere Stichtage festgelegt werden.
- (3) Besondere Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung sind folgende Faktoren:
1. Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazu gehörenden Glockentürme nach der Größe des umbauten Raumes in Kubikmetern,
 2. Bestand der zu berücksichtigenden Kindertagesstätten nach Art und Umfang der kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen oder Einrichtungen.
- (4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 berechneten Mittel sollen zu mindestens zwei Dritteln unmittelbar für die Arbeit der Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden.

§ 1
Allgemeine Schlüssel

- (1) Die Zahl der Kirchenglieder, die der Verteilung nach dem Kirchenglieder-Faktor zugrunde zu legen ist, richtet sich nach den Gemeindegliederzahlen, die die Landeskirche oder die von ihr beauftragte Stelle auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse zu dem nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt ermittelt hat. Das gilt auch für Kirchenglieder in Militärkirchengemeinden. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung werden hinzugezählt. Einwohner in Nebenwohnungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei der Verteilung von Mitteln nach dem Kirchengemeinde-Faktor werden Kirchen- und Kapellengemeinden nicht berücksichtigt, die nach den gemäß Absatz 1 ermittelten Gemeindegliederzahlen weniger als 300 Gemeindeglieder haben. Kirchen- und Kapellengemeinden, die 300 und mehr Gemeindeglieder, aber weniger als 1 000 Gemeindeglieder haben, werden zur Hälfte berücksichtigt.
- (3) Die nach dem Regional-Faktor zu verteilenden Mittel werden wie folgt verteilt:
1. 40 % auf Kirchenkreise, in deren Gebiet die Verwaltung eines Oberzentrums nach den Regelungen des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung ihren Sitz hat. Kommunale Körperschaften, die nach dem Landesraumordnungsprogramm in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung oberzentrale Funktion haben, sind einem Oberzentrum gleichgestellt. Maßgebend für die Verteilung unter den betroffenen Kirchenkreisen ist die Zahl der Einwohner des Oberzentrums, die zu dem nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt beim Niedersächsischen Landesamt für Statistik aktuell verfügbar ist.
 2. 60 % auf Kirchenkreise, in deren Gebiet die Verwaltung von Mittelzentren nach den Regelungen des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung ihren Sitz hat. Maßgebend für die Verteilung unter den betroffenen Kirchenkreisen ist die Zahl der Einwohner des Mittelzentrums, die zu dem nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt beim Nie-

	<p>dersächsischen Landesamt für Statistik aktuell verfügbar ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Besondere Schlüssel bei Kirchengebäuden</p> <p>(1) Der Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazu gehörenden Glockentürme wird zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ermittelt. Beim Bestand bleibt der nicht gottesdienstlich oder gemeindlich genutzte Anteil eines Gebäudes unberücksichtigt.</p> <p>(2) Die pro Kubikmeter umbauter Raum zu berücksichtigenden Beträge werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts durch das Landeskirchenamt festgesetzt.</p> <p>(3) Obliegt die Bauunterhaltungsverpflichtung ganz oder teilweise einer dritten Stelle, so kann der sich nach Absatz 2 ergebende Betrag für den nicht in der Bauunterhaltungspflicht der Kirchen- oder Kapellengemeinde liegenden Gebäudeanteil gekürzt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Besondere Schlüssel für Kindertagesstätten</p> <p>(1) Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird zum 1. August des jeweiligen Haushaltsjahres ermittelt. Dabei werden nur die Kindertagesstätten berücksichtigt, die auf Grund besonderer Entscheidung des Landeskirchenamtes bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung zu berücksichtigen sind.</p> <p>(2) Für die kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen werden nach Art und Umfang der Gruppen Pauschalen berücksichtigt. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird zusätzlich eine Leitungspauschale berücksichtigt. Des Weiteren wird zweckgebunden für jede Kindertagesstätte eine Pauschale für eine vom Landeskirchenamt anerkannte Fachberatung/pädagogische Leitung berücksichtigt. Bei dieser Pauschale werden Kinderspielkreise mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Das Anerkennungsverfahren regelt das Landeskirchenamt. Die Höhe der Pauschalen wird nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts durch das Landeskirchenamt festgesetzt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Planungszeiträume</p> <p>(1) Die Festsetzung der Gesamtzuweisung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an Planungszeiträume gebunden.</p> <p>(2) Die Dauer der Planungszeiträume wird durch Beschluss der Landessynode festgelegt. Die Dauer eines Planungszeitraums soll vier Jahre betragen.</p> <p>(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Allgemeines Planungsvolumen</p> <p>(1) Die Landessynode legt das Allgemeine Planungsvolumen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vor Beginn des Planungszeitraums für jedes Haushaltsjahr des Planungszeitraums fest. Der Beschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Das Allgemeine Planungsvolumen kann während eines Planungszeitraums verändert werden.</p> <p>(3) Das Allgemeine Zuweisungsvolumen darf das für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegte Allgemeine Planungsvolumen um nicht mehr als 10 % unterschreiten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 8 Zuweisungsplanwert</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt setzt vor Beginn des Planungszeitraums für jedes Haushaltsjahr dieses Planungszeitraums für jeden Kirchenkreis einen Zuweisungsplanwert fest. Bei einer Änderung des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 2 ist der Zuweisungsplanwert entsprechend zu ändern.</p> <p>(2) Werden Kirchenkreise neu gebildet, verändert oder vereinigt, oder bilden sie einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich (§ 19 Abs. 3), so soll der Zuweisungsplanwert angepasst werden. Gleichzeitig ist zu regeln, bis wann der Stellenrahmenplan (§ 22 Abs. 1) und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2) zu ändern sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausgangsdaten für den Zuweisungsplanwert</p> <p>(1) Die Ausgangsdaten für die Festsetzung des Zuweisungsplanwerts werden vom Landeskirchenamt einheitlich für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraums vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 nach dem Zeitpunkt festgestellt, der 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraums liegt.</p> <p>(2) Bei der Berechnung nach dem Kirchengemeinde-Faktor wird auf Dauer der Bestand von Kirchen- und Kapellengemeinden am 30. Juni 2007 berücksichtigt. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. Zusätzlich werden bereits beschlossene Veränderungen des Bestandes berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. Januar 2009 wirksam werden und die betroffenen Kirchenkreise dadurch begünstigt werden. Veränderungen des Bestandes seit dem 1. Januar 2003 bleiben unberücksichtigt, soweit die betroffenen Kirchenkreise durch eine Berücksichtigung benachteiligt würden.</p> <p>(3) Veränderungen des Bestandes der Kirchen- und Kapellengemeinden nach dem 30. Juni 2007 werden in folgenden Planungszeiträumen nur berücksichtigt, soweit die betroffenen Kirchenkreise dadurch begünstigt werden. Das gilt auch für Bestandsveränderungen durch die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde oder durch die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Ortskirchengemeinde.</p> <p>(4) Bei der Vereinigung von Kirchenkreisen und bei der Bildung gemeinsamer Planungs- und Zuweisungsbereiche sind die Zuweisungsplanwerte zu addieren. Im Übrigen entscheidet das Landeskirchenamt bei der Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen, wie der Zuweisungsplanwert angepasst wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung der Gesamtzuweisung</p> <p>(1) Die Gesamtzuweisung und der darin enthaltene Allgemeine Zuweisungswert werden vom Landeskirchenamt für das Vorjahr festgesetzt. Für das laufende Jahr werden monatliche Abschläge gezahlt.</p> <p>(2) Für die Festsetzung des Allgemeinen Zuweisungswerts sind für die Dauer eines Planungszeitraums die Ausgangsdaten maßge-</p>	

<p>bend, die das Landeskirchenamt für die Festsetzung des Zuweisungsplanwerts festgestellt hat.</p> <p>(3) Der Allgemeine Zuweisungswert darf den Zuweisungsplanwert des Kirchenkreises um nicht mehr als 10 % unterschreiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Verrechnungen, Versorgungslastenteilung</p> <p>(1) Die Landeskirche verrechnet folgende Aufwendungen mit der Gesamtzuweisung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besoldung und Beiträge für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, 2. Beiträge für die Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die im Kirchenkreis eine Stelle innehaben. <p>(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird monatsweise auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden zunächst alle im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie besetzt sind, in dem ein Versehungsauftrag besteht oder in dem für die Pfarrstelle ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag erteilt ist. Darüber hinaus werden Pfarrer und Pfarrerinnen berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen. Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.</p> <p>(3) Bei der Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 2 werden die tatsächlich von der Landeskirche gezahlten Beiträge verrechnet. Ist ein gemeinsames Kirchenamt für mehrere Kirchenkreise errichtet oder ist ein Kirchenkreisverband Träger eines Kirchenamtes, so regeln die beteiligten Kirchenkreise, gegenüber welcher Körperschaft die Beiträge nach Satz 1 zu verrechnen sind. Wird keine Regelung getroffen, so werden die Beiträge nach Satz 1 gegenüber dem Kirchenkreis verrechnet, in dem das Kirchenamt seinen Sitz hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verrechnungsbeträge</p> <p>Die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Besoldung und der Beiträge für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen werden nach Maßgabe der Beschlüsse über das Allgemeine Planungsvolumen (§ 7 Abs. 1 FAG) für die Dauer des Planungszeitraums durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss festgesetzt. Soweit sich der Bestand einer nach § 10 Abs. 2 FAG zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt.</p>

<p>(4) Steht einem Kirchenkreis oder einer seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaft im Falle des Dienstherrnwechsels eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin ein Anspruch auf Beteiligung an den Versorgungslasten zu, so wird dieser Anspruch an die Landeskirche abgetreten. Hat ein Kirchenkreis oder eine seiner Aufsicht unterstehende kirchliche Körperschaft im Falle des Dienstherrnwechsels eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin eine Leistung zur Beteiligung an den Versorgungslasten zu erbringen, so wird diese Leistung von der Landeskirche übernommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Berichtswesen</p> <p>Die Kirchenkreise legen dem Landeskirchenamt in regelmäßigen Abständen Berichte über ihre Finanz- und Stellenentwicklung vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Berichtswesen</p> <p>(1) Die Berichte zur Finanz- und Stellenentwicklung sind jährlich zum Stichtag 31. Dezember bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.</p> <p>(2) Die Gegenstände des Berichtswesens werden durch Verwaltungsvorschriften des Landeskirchenamtes festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Einzel- und Sonderzuweisungen</p> <p>Das Landeskirchenamt kann Richtlinien für die Voraussetzungen, die Bemessung und das Verfahren bei der Bewilligung von Einzel- und Sonderzuweisungen erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gegenstände von Einzelzuweisungen</p> <p>Einzelzuweisungen werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts insbesondere für folgende Aufgaben und Einrichtungen zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhauseelsorge, 2. ambulante pflegerische Dienste, 3. Telefonseelsorge, 4. Bahnhofsmision, 5. Familienbildungsstätten, 6. Kur- und Urlauberseelsorge, 7. Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Schuldiakone und -diakoninnen, 8. nicht voll einsetzbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 9. Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie den dazu gehörenden Glockentürmen, 10. Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude, 11. Erwerb von Bau- und Hausgrundstücken.

<p style="text-align: center;">Teil 3 Finanzausgleich im Kirchenkreis</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Zuweisungen des Kirchenkreises</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Grundzuweisung</p> <p>(1) Die Grundzuweisung soll nach Allgemeinen Schlüsseln berechnet werden. Für besondere Arbeitsbereiche können Besondere Schlüssel festgesetzt werden.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Empfängern der Grundzuweisung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen sind.</p> <p>(3) Die Mittel für die Besoldung und für die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sind nicht in der Grundzuweisung enthalten. Sie werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.</p> <p>(4) Zweckgebundene Leistungen anderer Stellen können bei der Berechnung der Grundzuweisung berücksichtigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Ergänzungszuweisungen</p> <p>Der Kirchenkreis kann in der Finanzsatzung Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen festlegen. Dabei kann er auch bestimmen, dass Einzelzuweisungen nach § 12 bei der Bewilligung von Ergänzungszuweisungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gegenstände von Ergänzungszuweisungen</p> <p>Ergänzungszuweisungen können insbesondere für die Finanzierung folgender Aufgaben bewilligt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit, 2. Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen, 3. Instandsetzungen an und in den für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäuden, 4. Instandsetzungen an und in Gebäuden, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen, soweit diese Gebäude auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht veräußert werden können, 5. Maßnahmen im Bereich von Kindertagesstätten.

**Abschnitt 2
Einnahmen der Kirchengemeinden**

**§ 15
Stellenaufkommen**

- (1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums einer Kirchengemeinde (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden.
- (2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen.
- (3) Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen. Reicht das Stellenaufkommen zur Finanzierung dieser Ausgaben nicht aus, so ist der Kirchenkreis verpflichtet, den nicht durch das Stellenaufkommen abgedeckten Anteil der abzugsfähigen Ausgaben zu finanzieren.

**§ 16
Pfarrbesoldungsfonds**

- (1) Die Landeskirche unterhält einen Pfarrbesoldungsfonds als Treuhandvermögen der Landeskirche.
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, das Kapitalvermögen der Pfarre und des Pfarrwittums dem Pfarrbesoldungsfonds zuzuführen. Das gilt auch für Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die nicht wieder in Grundvermögen angelegt werden. Die Kirchengemeinden können bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwenden.
- (3) Soweit die Erträge des Pfarrbesoldungsfonds nicht zur Werterhaltung des Pfarrbesoldungsfonds benötigt werden, werden sie an den Kirchenkreis ausgeschüttet. Sie dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden.

**§ 9
Abzugsfähige Ausgaben beim Stellenaufkommen**

- (1) Vor der Abführung an den Kirchenkreis sind folgende Ausgaben vom Stellenaufkommen abzuziehen:
 1. Lasten und Abgaben, die auf dem Stellenvermögen ruhen,
 2. notwendige Aufwendungen für die Erhaltung des Stellenvermögens,
 3. Verwaltungskostenumlagen für die Verwaltung des Stellenvermögens durch die kirchlichen Verwaltungsstellen.
- (2) In der Finanzsatzung des Kirchenkreises kann bestimmt werden, dass die Veranlassung abzugsfähiger Ausgaben ab einer festzulegenden Höhe der Genehmigung durch den Kirchenkreis bedarf.
- (3) Werden bei der Vergabe von Erbbaurechten oder beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten der Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresbeträgen vereinbart, so ist der auf ein Jahr entfallende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen.

<p style="text-align: center;">§ 17 Sonstige Einnahmen und Erträge</p> <p>(1) Der Kirchenkreis regelt in seiner Finanzsatzung, wie Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, verwendet werden. Der Kirchenkreis ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Kirchengemeinden ihre abzugsfähigen Ausgaben finanzieren können. Er kann bestimmen, dass die Einnahmen ganz oder teilweise an den Kirchenkreis abzuführen sind.</p> <p>(2) Folgende Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag, 2. Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen, 3. die Dienstwohnungsvergütung für Dienstwohnungen, die von der Kirchengemeinde angemietet wurden, 4. freiwillige Gaben, 5. Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht, 6. Leistungen anderer Stellen und 7. sonstige Einnahmen. <p>(3) Soweit Einnahmen vollständig den Kirchengemeinden verbleiben, tragen die Kirchengemeinden auch die abzugsfähigen Ausgaben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Abzugsfähige Ausgaben bei sonstigen Einnahmen</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden können bei Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, folgende Ausgaben als abzugsfähig berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lasten und Abgaben, die auf dem Vermögen ruhen, 2. notwendige Aufwendungen für die Erhaltung des Vermögens, 3. Verwaltungskostenumlagen für die Verwaltung des Vermögens durch die kirchlichen Verwaltungsstellen. <p>(2) In der Finanzsatzung des Kirchenkreises kann bestimmt werden, dass die Veranlassung abzugsfähiger Ausgaben ab einer festzulegenden Höhe der Genehmigung durch den Kirchenkreis bedarf.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Verwaltungskostenumlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Erhebung von Verwaltungskostenumlagen</p> <p>(1) Für die Finanzierung der Aufgaben seiner Verwaltungsstelle kann der Kirchenkreis von den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften und anderen Stellen Verwaltungskostenumlagen erheben, soweit er nicht selbst zur Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Umlagefähige Ausgaben</p> <p>(1) Verwaltungskostenumlagen können insbesondere für die Finanzierung folgender Aufgaben der kirchlichen Verwaltungsstellen erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,

dieser Aufgaben verpflichtet ist.
(2) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sollen so bemessen werden, dass sie die mit der Verwaltungsleistung verbundenen Kosten decken. Das Landeskirchenamt kann Mindestsätze für die Verwaltungskostenumlagen zur Finanzierung einzelner Aufgaben festlegen.

2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,
 3. Verwaltung von Friedhöfen,
 4. Fundraising und Erhebung von Kirchgeld,
 5. Vermietungen,
 6. Verwaltung sonstiger Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.
- (2) Bei der Bemessung der Verwaltungskostenumlagen sind auch folgende Kosten zu berücksichtigen:
1. Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 1 genannten Aufgaben betreffen,
 2. Kosten für die Leitung und die Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle, soweit sie auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben entfallen.

**Abschnitt 4
Finanzplanung im Kirchenkreis**

**§ 19
Grundbestimmung**

- (1) Der Kirchenkreis entwickelt für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung.
- (2) Die Finanzplanung umfasst die allgemeine Finanzplanung, die Stellenplanung und das Gebäudemanagement. Sie findet nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 in Planungszeiträumen statt.
- (3) Ist zur gemeinsamen Finanzplanung nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, so ist dieser gemeinsame Planungs- und Zuweisungsbereich anstelle der beteiligten Kirchenkreise Empfänger der Gesamtzuweisung. Er weist anstelle der beteiligten Kirchenkreise Grund- und Ergänzungszuweisungen zu. Einem Kirchenkreisverband kann dar-

<p>über hinaus durch dessen Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 übertragen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Ziele der Finanzplanung</p> <p>(1) Bei der Entwicklung der Finanzplanung sind die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen. Die Konzepte sind entsprechend den Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Visitation des Kirchenkreises laufend fortzuschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Grundstandards</p> <p>(1) Die Ziele der Finanzplanung werden für folgende kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards konkretisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge, 2. Kirchenmusik , 3. kirchliche Bildungsarbeit, 4. kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 5. Diakonie, 6. Leitung des Kirchenkreises, 7. Verwaltung im Kirchenkreis. <p>(2) Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen müssen in den Abwägungsprozessen zur Gestaltung der Finanzplanung Eingang finden und in angemessener Weise berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Finanzsatzung</p> <p>Zur Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung erlässt der Kirchenkreis eine Finanzsatzung. Die Finanzsatzung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inhalt und Konkretisierung der Finanzsatzung</p> <p>(1) Die Finanzsatzung soll insbesondere folgende Inhalte haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine und Besondere Schlüssel für die Festsetzung der Grundzuweisung zur Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben, 2. Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen, 3. ergänzende Regelungen über die Rückforderung von Zuweisungen, insbesondere über die Rückforderung unrechtmäßig einbehaltener Einnahmen, die nach der Finanzsatzung anzurechnen sind, 4. Regelungen für die Verwendung der Mittel für Kindertagesstätten, soweit diese nicht unmittelbar für die Arbeit der Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden, 5. Regelungen zum Gebäudemanagement im Kirchenkreis

	<p>einschließlich der Verwaltung von Dienstwohnungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Regelungen über die Verwendung der Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, 7. Grundsätze für die Berücksichtigung des Stellenaufkommens und von Leistungen anderer Stellen bei der Stellenplanung des Kirchenkreises, 8. Regelungen zur Haushaltsführung in den Kirchengemeinden, 9. Regelungen für die Erhebung der Verwaltungskostenumlagen, 10. Regelungen zur Umsetzung der Konzepte, die auf Grund von Grundstandards der Landeskirche für die Finanzplanung der Kirchenkreise entwickelt wurden. <p>(2) Die Finanzsatzung wird durch die Haushaltsbeschlüsse des Kirchenkreises konkretisiert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21a Gebäudebedarfsplanung</p> <p>Im Rahmen seines Gebäudemanagements (§ 19 Abs. 2) entwickelt der Kirchenkreis unter Beachtung der Ziele des § 20 Abs. 1 und der Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 eine Gebäudebedarfsplanung und richtet die Regelungen und Maßnahmen zu deren Umsetzung sowie die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen daran aus.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Stellenplanung, Stellenrahmenplan</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bei der Stellenplanung des Kirchenkreises sind die Ziele des § 20 Abs. 1 und die Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Das Ergebnis der erforderlichen Abwägungen ist in einem Stellenrahmenplan zusammenzufassen, der vom Kirchenkreistag zu beschließen ist. Dabei kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können. (2) Der Stellenrahmenplan ist für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben. (3) Der Kirchenkreis ist verpflichtet, in seinem Stellenrahmenplan 	<p style="text-align: center;">§ 14 Gestaltung des Stellenrahmenplans</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Im Stellenrahmenplan ist gesondert auszuweisen, in welchem Umfang Stellen durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden. (2) Soweit Stellen durch Einnahmen aus Vermögen oder Leistungen anderer Stellen finanziert werden, kann das Landeskirchenamt Nachweise darüber verlangen, wie die Finanzierung sichergestellt ist. (3) Im Stellenrahmenplan sind alle Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden auszuweisen. Die Stellen sind der jeweiligen kirchlichen Kör-

<p>insgesamt mindestens so viele Pfarrstellen vorzusehen und zu besetzen, wie bei Berücksichtigung der landeskirchlichen Durchschnittsbeträge für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (§ 10 Abs. 2) und nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben Einnahmen aus dem Stellenaufkommen und dem Pfarrbesoldungsfonds zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Rechtsbehelfe gegen den Stellenrahmenplan sind nicht zulässig. Das gilt auch, soweit der Stellenrahmenplan die künftige Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung einer Stelle vorsieht.</p>	<p>(4) perschaft zuzuordnen. Das Landeskirchenamt kann Muster für die Gestaltung des Stellenrahmenplans entwickeln und deren Verwendung verbindlich vorgeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Vorlage- und Genehmigungspflichten</p> <p>(1) Der Stellenrahmenplan und die aktuellen Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums vorzulegen.</p> <p>(2) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder 2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist. <p>(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stellenrahmenplan nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Konzepten des Kirchenkreises für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entspricht oder 2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder 3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch 	

<p>Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder</p> <p>4. die Festsetzungen des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.</p> <p>(4) Für die Gestaltung der Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards kann das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen Auflagen erteilen oder sich die Erteilung einer Auflage vorbehalten, wenn die Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Umsetzung der Finanzplanung</p> <p>(1) Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.</p> <p>(2) Wenn es zur Umsetzung der Finanzplanung erforderlich ist, kann der Kirchenkreisvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Wiederbesetzungssperre für Stellen (Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) anordnen, 2. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufheben oder reduzieren, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist, 3. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen errichten oder ausweiten, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist, 4. die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht versehen. <p>(3) Bei einer Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen darf nur angeordnet werden, wenn das Landeskirchenamt ihr vorher zugestimmt hat.</p> <p>(4) Liegt zu Beginn des Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmig-</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Finanzplanung bei Pfarrstellen</p> <p>(1) Pfarrstellen können als halbe, dreiviertel oder ganze Pfarrstellen festgesetzt werden. Andere Aufträge für Pfarrer und Pfarrfrauen können auch als viertel Stellen festgesetzt werden. Die pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen über den Umfang des Dienstauftrages von Pfarrerinnen und Pfarrern bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Anordnung einer Wiederbesetzungssperre ist möglich, solange noch nicht das Vokationsverfahren nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes eingeleitet oder der Kirchenvorstand über die Bewerbungen auf die Pfarrstelle unterrichtet worden ist.</p>

<p>ter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 4 Verfahrensregelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Verordnungsermächtigung</p> <p>Das Landeskirchenamt kann Vorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Verwaltungsverfahrenrecht</p> <p>(1) Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann verlangen, dass ihr der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts über die Begründung von Verwaltungsakten finden auf Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz keine Anwendung. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes die Vorlage einer Begründung verlangen. Wird die Vorlage einer Begründung verlangt, so beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf erst zu laufen, wenn die Begründung der Körperschaft bekannt gegeben wird.</p>	

§ 27

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Die Bewilligung von Zuweisungen (§ 2 Abs. 1) kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 1. im Zuweisungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind oder
 2. sie durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. sie nicht oder nicht mehr ihren Zweck entsprechend verwendet werden oder
 4. mit ihnen beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden oder
 5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden.
- (2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Bei der Rücknahme oder beim Widerruf von Zuweisungen anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes ist der Anspruch auf den Anteil am Erlös beschränkt, der dem Anteil der Zuweisung an den Kosten für den Erwerb des Grundstücks oder Gebäudes entspricht. Ansprüche der Landeskirche anlässlich der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer anderen Pfarrdienstwohnung werden an den Kirchenkreis abgetreten und sind von diesem festzusetzen; die erstatteten Beträge sind vorrangig für die bauliche Instandsetzung oder Modernisierung von Pfarrhäusern oder anderen Pfarrdienstwohnungen einzusetzen.
- (3) In besonderen Fällen kann von einer Rücknahme oder einem Widerruf nach Absatz 1 abgesehen werden.
- (4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und
 1. seit der Bewilligung einer Zuweisung für den Erwerb und die Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 25 Jahre

§ 16

Absehen von Rücknahme oder Widerruf

- Von der Rücknahme oder von dem Widerruf einer Bewilligung von Zuweisungen kann abgesehen werden, wenn
1. der Zuweisungsempfänger nachweist, dass mit der Zuweisung beschaffte Gegenstände für den Zuweisungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögensrechtlicher Vorteil nicht mehr gezogen werden kann oder
 2. die Zuweisung oder mit der Zuweisung beschaffte Gegenstände mit Einwilligung der bewilligenden kirchlichen Körperschaft für andere förderungsfähige Zwecke verwendet worden sind oder
 3. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 25 Jahre vergangen sind.

<p>oder</p> <p>2. in allen anderen Fällen seit der Bewilligung der Zuweisung 10 Jahre vergangen sind.</p> <p>(5) Soweit die Absätze 1 bis 4 keine abweichende Regelung enthalten, bleiben die allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme und den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte sowie über die Erstattung erbrachter Leistungen unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 28 (aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 (aufgehoben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 (aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 (aufgehoben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 (aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 (aufgehoben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 (aufgehoben)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32 Besondere Zuweisungsregelungen</p> <p>Besondere Regelungen für Zuweisungen an Anstaltsgemeinden, Militärkirchengemeinden und die Kirchengemeinde Bovenden bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Änderung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 16. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. 2006 S. 3) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 23 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. er beschließt die Finanzsatzung und den Stellenrahmenplan nach den Vorschriften über den Finanzausgleich,“ 2. § 23 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben. 3. In § 39 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt. 4. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung: 	<p style="text-align: center;">§ 20 Änderung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Die Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds vom 11. Juni 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 136) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Erträge des Pfarrbesoldungsfonds sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung dem Pfarrbesoldungsfonds zugeführt werden, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung an die Kirchenkreise auszahlend.“ 2. § 6 wird aufgehoben.

„(1) Kirchenkreisverbände können auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenkreistage der betroffenen Kirchenkreise oder von Amts wegen neu gebildet, verändert oder aufgehoben werden. Im Rahmen von Anordnungen nach Satz 1 können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten getroffen werden.“

5. In § 84 Abs. 3 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4“ ersetzt.

(2) Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 3“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, so leitet das Landeskirchenamt unverzüglich das Besetzungsverfahren ein. Die Einleitung unterbleibt, wenn sie nach § 6 oder nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise ausgesetzt wird oder wenn der Kirchenkreis nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet hat.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Wenn ein Pfarrer auf Probe, eine Pfarrerin auf Probe, ein Pfarrvikar im Hilfsdienst oder eine Pfarrvikarin im Hilfsdienst mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden soll, kann das Landeskirchenamt die Einleitung des Besetzungsverfahrens im Benehmen mit dem Kirchenvorstand für die Dauer des Probedienstes aussetzen.“

5. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 kann auch die Fortführung eines bereits eingeleiteten Besetzungsverfahrens ausgesetzt werden, solange noch nicht das Vokationsverfahren nach den §§ 18 bis 23 eingeleitet oder der Kirchenvorstand gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 unterrichtet worden ist.“

6. § 7 wird aufgehoben.

<p>7. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird gestrichen. b) Satz 2 wird einziger Satz von Absatz 2.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34 Außerkräfttreten anderer Gesetze</p> <p>(1) Das Kirchengesetz über die Beteiligung kirchlicher Körperschaften am Landeskirchensteueraufkommen (Zuweisungsgesetz - ZuWg) vom 26. Juni 1981 (Kirchl.Amtsbl. S. 75) und das Kirchengesetz über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen (Stellenplanungsgesetz – StPIG) vom 12. Dezember 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 186) treten am 31. Dezember 2008 außer Kraft.</p> <p>(2) Für die Festsetzung und Verwaltung von Zuweisungen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 bleiben die Regelungen des Zuweisungsgesetzes maßgebend.</p> <p>(3) Für die Umsetzung der Stellenplanung in dem bis zum 31. Dezember 2008 dauernden Planungszeitraum bleiben die Regelungen des Stellenplanungsgesetzes maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Außerkräfttreten anderer Rechtsverordnungen</p> <p>(1) Zum 31. Dezember 2008 treten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtsverordnung über die Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuWVO) in der Fassung vom 28. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), 2. die Rechtsverordnung zur Ausführung des Stellenplanungsgesetzes (Stellenplanungsverordnung – StPIVO) in der Fassung vom 20. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 7. Februar 2003 (Kirchl.Amtsbl. S. 22), 3. die Rechtsverordnung zur Erhebung von Verwaltungskostenumlagen (VKUVO) vom 29. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 11. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 241), 4. § 21 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 143), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 20. November 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 254) <p>in den jeweils am 31. Dezember 2008 geltenden Fassungen außer Kraft.</p> <p>(2) Für die Festsetzung und Verwaltung von Zuweisungen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 bleiben die Regelungen der Zuweisungsverordnung maßgebend.</p> <p>(3) Für die Umsetzung der Stellenplanung in dem bis zum 31. Dezember 2008 dauernden Planungszeitraum bleiben die Regelungen der Stellenplanungsverordnung maßgebend.</p>

<p style="text-align: center;">§ 35 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals für den Finanzausgleich und die Finanzplanung in dem am 1. Januar 2009 beginnenden Planungszeitraum anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von § 20 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für den Finanzausgleich und die Finanzplanung in dem am 1. Januar 2009 beginnenden Planungszeitraum anzuwenden. (2) § 20 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen zu § 24 Abs.1 Satz 2 FAG (gem. Artikel 6 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156))</p> <p>Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Dauer- oder Teildauervakanzen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 FAG in der bisherigen Fassung) bleiben bis zum 31. Dezember 2012 erhalten, soweit die Kirchenkreise keine ausdrückliche Änderung beschließen. Für die Zeit ab 1. Januar 2013 entscheiden die Kirchenkreise bei der Aufstellung ihrer Stellenrahmenpläne über den Fortbestand dauervakanter oder teildauervakanter Pfarrstelle, die in den Stellenrahmenplänen für den am 1. Januar 2013 beginnenden Planungszeitraum nicht mehr ausgewiesen sind, gelten ab 1. Januar 2013 als aufgehoben.</p>	